

„Ich musste zum Jugendgericht. Bin ich jetzt vorbestraft?“

Informationen und Austausch zum
Führungszeugnis/Erziehungsregister/Bundeszentralregister
und zu Mitteilungspflichten

November 2023

Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.

- Überblick
- die Details
- Praktisches

- Mitteilungspflichten



Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 06.01.2014 AG Lüneburg
 (P2507) - 18 Ds 1304 Js 13608/13 (190/13) -
 Rechtskräftig seit 14.01.2014
 Datum der Tat: 24.03.2013
 Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in einem mindersch
 Fall
 Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 224, § 25 Abs. 2
 90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

2. 27.10.2015 AG Lüneburg
 (P2507) - 15 Cs 1201 Js 26720/15 (323/15) -
 Rechtskräftig seit 10.12.2015
 Datum der Tat: 02.08.2015
 Tatbezeichnung: Körperverletzung
 Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1
 80 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht untersch

Was bedeutet...

- **Führungszeugnis**

Der Auszug aus dem Strafregister, den jede(r) für sich bekommen kann

- **Erziehungsregister**

Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält

- **Bundeszentralregister**

Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes eingetragen)

also eigentlich in dieser Reihenfolge

- **Bundeszentralregister**

Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes eingetragen)

- **Erziehungsregister**

Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält

- **Führungszeugnis**

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister (einschließlich Erziehungsregister), den jede(r) für sich erhalten kann

Sprachregelungen

- Zentralregister / Register
- Erziehungsregister
- Führungszeugnis
 - das „normale“
 - das für Behörden
 - das erweiterte
 - das erweiterte für Behörden

Begriffe

Maßregeln (der Besserung und Sicherung):

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- Entziehung der Fahrerlaubnis

Nebenfolgen und Nebenstrafen

- Fahrverbot
- Verlust der Wählbarkeit , Amtsfähigkeit etc.

Begriffe

Erziehungsmaßregel (§§ 9 – 12 JGG)

die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc.)

Zuchtmittel (§§ 13 – 16a JGG)

Verwarnung

Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)

Jugendarrest



unterscheiden!

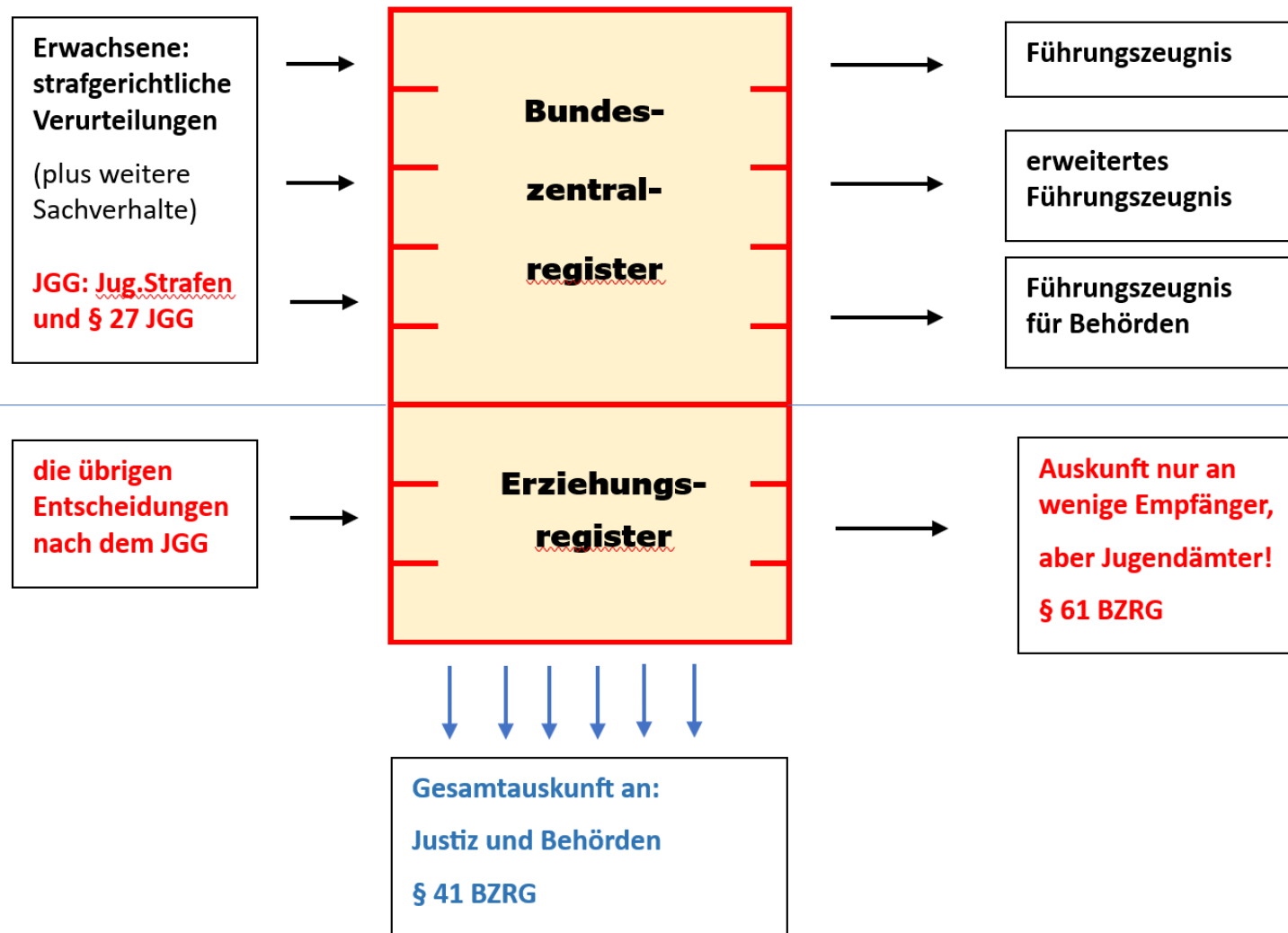
Was steht im Zentralregister und Erziehungsregister?



Wer bekommt Auskunft?

In welchem Umfang ?





Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Register steht
aber:
- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind (dann werden beide bzw. alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn
Jugendstrafe verbüsst wird.

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten



§ 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister).
- (2) ...



Auskunft des Bundeszentralregisters vom 08.11.2016

(übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B12005

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße 259
79098 Freiburg

Gesch.-Nr. des Empfängers:

Verwendungszweck:

Strafverfahren gegen die betroffene Person

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname:

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

deutsch

Anschrift:

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde folgende abweichende Angaben mitgeteilt worden:

Zum Geburtsnamen:

über

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft:

Registerinhalt: Das Register enthält 13 Einträge

1. 07.02.2013 StA Stuttgart
B2600S 50
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG
Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen und dem Familiennamen
2. 21.06.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012
Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.
B1200S 131 Js
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung

Im Zentralregister wird erfasst:

§ 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).

Es werden vor allem strafgerichtliche Entscheidungen und Informationen über ihre Vollstreckung bzw. Aussetzung der Vollstreckung eingetragen.

§ 4 BZRG Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf Strafe erkannt,
2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
3. jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt

hat.

Ausländische Verurteilungen

§ 54 BZRG Eintragungen in das Register

- (1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn
1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder **wohnhaft ist**,
 2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
 3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2).....

§ 5 BZRG Inhalt der Eintragung

- Identifikation des Urteils: gegen wen, welches Gericht, wann, Tag der (letzten) Tat
- Tag der Rechtskraft
- weswegen, welche Straftat
- verhängte Strafen
- alle kraft Gesetzes oder in der Entscheidung angeordneten Maßnahmen und Nebenfolgen

§ 5 Abs. 2 BZRG

Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** erkannt worden ist, wird in das **Register** eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist

Person, geboren 18.09.1990

	Datum Entscheidung	Tat	Datum letzte Tat	§§	Folge	
1.	20.11.2006	Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung	05.08.2006	STGB § 223, § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3	Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
2.	28.01.2008	Vorsätzliche Körperverletzung	00.2.2007	STGB § 223, § 230, JGG § 1, § 3	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2006
3.	27.02.2008	Unterschlagung	00.06.2007	STGB § 246 Abs. 1, JGG § 1, § 3	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
4.	08.06.2009	Versuchter vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Diebstahl in drei Fällen und zwei Fällen des Diebstahls in einem besonders schweren Fall und zwei Fällen der falschen Verdächtigung in einem Fall wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit zwei Beleidigungen, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzliche Körperverletzung in drei Fällen	09.06.2008	STGB § 315 Abs. 1 Nr. 3, § 53, § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 164, § 239, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 223, § 230, § 25 Abs. 2, § 52, § 22, § 23, JGG § 1, § 3, § 105	10 Monate Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	
5.	14.06.2010	Beleidigung	31.03.2010	STGB § 185, § 194, JGG § 1, § 105	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
6.	25.10.2000	Betrug in zwei Fällen	27.05.2010	STGB § 263, § 53, JGG § 1, § 31 Abs. 3 JGG, § 105	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
7.	08.08.2010	Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	27.04.2011	STGB § 242, § 248a, § 223, § 230, § 53, JGG § 1, § 105, § 31 Abs. 2, § 21 StGB	1 Jahr Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.06.2009; Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 27.08.2013; Strafmakel beseitigt

8.	19.10.2012	Erschleichen von Leistungen	06.11.2012	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
9.	30.04.2013	Erschleichen von Leistungen	18.05.2013	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
10.	30.07.2014	Erschleichen von Leistungen	22.08.2014	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
11.	01.12.2014	Diebstahl	23.10.2014	STGB 242, § 248a	35 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
12.	26.05.2015	Erschleichen von Leistungen	26.02.2015	STGB § 265a Abs. 1	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
13.	20.02.2017	Diebstahl	28.12.2016	STGB 242, § 248a, § 25 Abs. 2	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
14.	24.10.2017	Gefährliche Körperverletzung	20.12.2016	STGB § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 56	4 Monate Freiheitsstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	

Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- Führungszeugnis an Behörden

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

Es wird der Inhalt des Registers aufgenommen,

aber nur

- bei einer erreichten Mindeststrafe oder bei mehreren Verurteilungen (Erwachsene)
- bei verbüßter Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht)

aber doch

- bei Sexualdelikten oder schweren Gewalttaten

Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach

§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach

§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nicht enthalten: § 184 ff StGB (Kinder-)pornographische Inhalte,

Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach

§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nicht enthalten: § 184 ff StGB (Kinder-)pornographische Inhalte, aber Achtung: wohl selten Strafen unter 3 Monaten !!!

§ 30a erweitertes Führungszeugnis

- häufigste Notwendigkeit dafür: § 72a SGB VIII
- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden erfasst.

§ 32 BZRG

(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG oder § 31 Abs. 2 BZRG erteilt wird.

Zusätzlich werden in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen

§ 32 Abs. 5 BZRG

Verurteilungen wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB **Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**
- §§ 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l StGB:
 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- § 201 a Abs. 3 StGB **Nacktbilder von Minderjährigen gegen Entgelt...**
- § 225 StGB **Misshandlung von Schutzbefohlenen**
- §§ 232 bis 233a StGB **Menschenhandel, Menschenraub**
- § 235 StGB **Entziehung Minderjähriger**
- § 236 StGB **Kinderhandel**

Liste § 32 Abs. 5 BZRG Teil 1

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Liste § 32 Abs. 5 BZRG Teil 2

- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (Nacktaufnahmen von Jugendlichen gegen Geld)
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

In das Führungszeugnis für Behörden wird zusätzlich aufgenommen:

§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BZRG

Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung
und Sicherung

(und weitere Entscheidungen)

Übersicht:

Tat nach § 184b StGB (Verbreitung kinderpornographischer Inhalte) und auch die weiteren in § 32 Abs. 5 BZRG genannten Delikte: §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs,

Urteil	Eintrag im Führungszeugnis	Eintrag im <u>erweiterten</u> Führungszeugnis (auch für Behörden)
Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel	nein	nein
Schuldspruch § 27 JGG	nein	nein
Jugendstrafe zur Bewährung	nein	ja (hier ist der entscheidende Unterschied wegen § 184b StGB)
Jugendstrafe ohne Bewährung	ja (wie jede Verurteilung, egal aus welchem Grund)	ja
Geld- oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht	ja, aber nur , wenn die Verurteilung überhaupt einzutragen ist, also bei über 90 Tagessätzen oder bei mind. zwei Verurteilungen.	ja , unabhängig von weiteren Voraussetzungen

Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

§ 63 BZRG Entfernung von Eintragungen

- (1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.
- (3) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

§ 45 Tilgung nach Fristablauf

- (1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.
- (2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung nur der betroffenen Person Auskunft erteilt werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht
 1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
 2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
 3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, durch die erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches.

§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre

bei Verurteilungen

- a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
- b) zu Freiheitsstrafe oder Strafrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
- d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,
- f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafrest gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt worden ist,
- g) durch welche eine Maßnahme (§ [STGB § 11](#) Abs. [STGB § 11 Absatz 1](#) Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

§ 46 BZRG Fortsetzung

- 1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#) bis [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder § [236](#) des Strafgesetzbuches, wenn
 - a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,
 - b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist,
2. zehn Jahre
bei Verurteilungen zu
 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,
3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ [174](#) bis [180](#) oder [182](#) des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
4. fünfzehn Jahre
in allen übrigen Fällen.

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden
- keine anderen!

Jugendarbeitsschutzgesetz **Besonderheit**

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. **wegen einer Straftat nach dem [Betäubungsmittelgesetz](#) oder**
5. wegen einer Straftat nach dem [Jugendschutzgesetz](#) oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Strafmakel

Besonderheit

§ 100 JGG Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

- (1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.
- (2) ...

Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?

Achtung, Fallen!

Startpagina

Rechtliches

Impressum

Ihre Vorteile:

* **Zeitersparnis**

* **Schnell und kinderleicht erklärt**

* **Unkompliziert und Sicher**

* **Mithilfe unseres eBook online Wegweisers**

* **Einfach und sicher...**



Führungszeugnis 24h-Versand

Führungszeugnis online beantragen

Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt - mithilfe unseres eBook Online-Wegweisers. einfach und bequem von zu Hause online anfordern.

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post
- dauert nur wenige Minuten

Jetzt online bestellen

Führungszeugnis und erweitertes Führungszeugnis



Führungszeugnis

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: **Polizeiliches Führungszeugnis**) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

Polizeiliches Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt - bequem von zu Hause online anfordern mit unserer Anleitung.

Führungszeugnis beantragen Freiburg

Auf **Fuehrungsregister.de** geben wir Ihnen alle Infos über die Ausstellung für ein amtliches polizeiliches Register. Außerdem bieten wir Ihnen ein PDF mit Anweisungen für die reibungslose Ausstellung. Somit kann jeder Bürger beim Amt oder auch entspannt von Daheim das Formular online anfordern.

Polizeiliches Führungszeugnis beantragen Freiburg

Glücklicherweise kann man mittlerweile das **Führungszeugnis Freiburg online beantragen**. Und wie das geht, erfahren Sie ausführlichst in unserem Leitfaden. Es ist zwar eine öffentliche Information, wie das gemacht werden kann, trotzdem wissen aber viele Menschen immer noch nicht darüber Bescheid.

Hier erfahren alles Wichtige über das **Führungszeugnis polizei Baden-Württemberg**, damit alles nach rechter Ordnung abläuft und Sie es so schnell wie möglich erhalten.

Verschiedene Arten von Zeugnissen für unterschiedliche Zwecke

Bevor Sie das **Führungszeugnis beantragen** sollten Sie natürlich wissen, inwiefern die 4 verschiedenen Papiere sich unterscheiden und wofür diese benötigt werden.

Einfaches (Belegart N)

Das einfache Formular ist mit das gängigste und reicht für die meisten Vorhaben. Mögliche Verwendungszwecke sind:





Home ^

Städte mit A ▾

Aachen

Aalen

Amberg

Annaberg-Buchholz

Ansbach

Aschaffenburg

Auerbach/Vogtland

Augsburg

Städte mit B ▾

Bad Kreuznach

Bad Reichenhall

Baden-Baden

Bamberg

Bautzen

Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau

Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt in Freiburg im Breisgau - mithilfe unserer eBook Online-Wegweisers einfach und bequem von zu Hause online anfordern.

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post und an die Wunschadresse
- dauert nur wenige Minuten

Jetzt online bestellen

Führungszeugnis Freiburg im Breisgau

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: Polizeiliches Führungszeugnis) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland in Freiburg im Breisgau zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

Wie kann man ein polizeiliches Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau beantragen?

Ein Führungszeugnis kann nur vom Bundesamt für Justiz (Bfj), das in Bonn ansässig ist, ausgestellt werden. Für denjenigen, der sich den weiten Weg nach Bonn ersparen möchte, gibt es zusätzlich weitere Möglichkeiten zur Beantragung eines Führungszeugnisses: Da mittlerweile fast sämtliche Bürgerämter (Einwohnermeldeämter), so auch das Bürgeramt Freiburg im Breisgau, mit dem Bfj vernetzt sind, kann man sein Führungszeugnis auch direkt persönlich auf dem für den jeweiligen Wohnbezirk zuständigen Bürgeramt in Freiburg im Breisgau beantragen. Dort weist sich der Antragsteller aus, füllt seinen Antrag auf ein Führungszeugnis aus und lässt den Antrag dort amtlich beglaubigen. Danach sendet der Sachbearbeiter den Antrag zum Bfj nach Bonn, wo das Führungszeugnis ausgestellt und per Post entweder zur Behörde oder nach Hause zum Antragsteller versendet wird.

Eine weitere Variante, sein Führungszeugnis zu beantragen, ist die Online-Beantragung direkt auf der Internetseite des Bfj, sofern der Antragsteller über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt.

Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis

13.00 €

inkl. 7 % MwSt.



Ich bestelle als *

(Empfangs-/ Rechnungsadresse)

Privatperson Unternehmen

Persönliche Informationen:

Name: *

Vorname: *

Straße: *

Hausnummer: *

PLZ: *

Stadt: *

Telefon:

E-Mail: *

Land: *

Gekauft wird ein Online-Wegweiser, kein Führungszeugnis!

so geht es richtig:



Führungszeugnis



Kontakt Presse Karriere English Leichte Sprache Gebärdensprache Login

Themen Service Das BfJ Q

Vorsicht vor vermeintlichen Anträgen im Internet

Achtung: Online-Beantragung von Führungszeugnissen nur beim BfJ

Immer wieder treten Bürgerinnen und Bürger mit demselben Problem an das Bundesamt für Justiz (BfJ) heran: Bei verschiedenen Anbietern im Internet haben sie für 13 Euro einen vermeintlichen Antrag für ein Führungszeugnis gestellt – auf dieses warten sie jedoch vergeblich. Wir weisen deshalb darauf hin: Eine Online-Beantragung von Führungszeugnissen ist ausschließlich beim BfJ möglich. Hier erfahren Sie, wie.

[Mehr zu diesem Thema >](#)

Beim Bundesamt für Justiz nur mit elektronischem Personalausweis und Kartenlesegerät

Bei den örtlichen Meldeämtern auch online

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Informationen zur Datenverarbeitung

Bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übermittelt. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [Datenschutz auf Freiburg.de](#).

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Diese erheben und verarbeiten wir nur im Umfang der Bearbeitung Ihres Anliegens. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unbefugte Dritte wird ausgeschlossen.

Im Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider.

- Ich habe die Informationen zur Datenverarbeitung für die "Beantragung eines Führungszeugnisses" zur Kenntnis genommen und stimme der darin genannten Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu *

* *Es handelt sich um eine Pflichtangabe.*

→ Weiter

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Wohnsitz in Freiburg:

Die Beantragung eines Führungszeugnisses ist nur möglich, wenn Sie in Freiburg aktuell mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind

Ich bestätige, dass ich in Freiburg i. Br. meinen Haupt- / Nebenwohnsitz angemeldet habe. *

Die Beantragung eines Führungszeugnisses ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt jeweils **13,00 Euro** und **muss vor dem Einreichen des Onlineantrags bezahlt werden.**

Es werden ausschließlich online eingereichte Anträge bearbeitet!

Ausnahmen:

- Führungszeugnis für ehrenamtliche Zwecke - Hier gebührenfrei beantragen
- Führungszeugnis bei Mittellosigkeit:
Kontaktieren Sie uns bitte telefonisch unter +49 761 / 201-5646
(Empfänger_innen von: Arbeitslosengeld II (Hartz4); Grundsicherung im Alter):
 - als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid vorzulegen

Für alle anderen Fälle:

Nach Ausfüllen des nachfolgenden Formulars werden Sie direkt auf eine Bezahlseite weitergeleitet.

Sie können die Gebühr mit Paypal, Kreditkarte oder Giropay bezahlen.

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Familienname: *

xxx

Vorname: *

xxx|

Geburtsdatum: *

01.01.2000

Telefonnummer: *

01711234568

E-Mail-Adresse *

adresse@provider.de

* Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

[→ Weiter](#)

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Führungszeugnis

Muss das Führungszeugnis direkt an eine Behörde geschickt werden? *

- ja
 nein

Benötigen Sie ein erweitertes Führungszeugnis, beispielsweise für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder sonstigen Kontakt mit Minderjährigen? *

- ja
 nein

* *Es handelt sich um eine Pflichtangabe.*

→ Weiter

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Einfaches Führungszeugnis für eigene Zwecke

- Bitte klicken Sie auf **Formular** und füllen Sie dieses aus
- Unterschreiben Sie das ausgedruckte Formular
- Scannen und fotografieren Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular
- Laden Sie das Formular auf der nächsten Seite hoch, klicken Sie hierfür auf "weiter"

Es werden ausschließlich online eingereichte Anträge bearbeitet!

→ Weiter

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Dokumente hochladen

Bitte das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular hochladen:

Antragsformular Anlage 1: *

Antragsformular Anlage 1:.pdf

 Löschen

Antragsformular Anlage 2:

Keine Datei ausgewählt.

Maximale Größe 5 MB

Antragsformular Anlage 3:

Keine Datei ausgewählt.

Maximale Größe 5 MB

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Ausfüllvorgang abschließen

Dieses Formular ist jetzt vollständig ausgefüllt. Ihnen stehen nun folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Vorschau

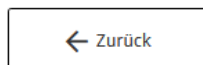
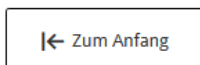
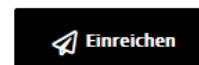
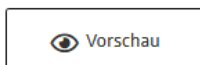
Prüfen Sie Ihre Eingaben anhand einer Vorschau des Ergebnis-PDFs.

Online Einreichen mit Bezahlssystem

Im Anschluss an den Klick auf Einreichen werden Sie aufgefordert für die jeweilige Dienstleistung online zu bezahlen.

Nach dem Bezahlvorgang werden ihre Daten TLS-verschlüsselt übertragen und der empfangenden Person elektronisch zur Verfügung gestellt.

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Amt für Bürgerservice und
Informationsmanagement
- Bürgerservice -
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg



**Antrag auf ein Führungszeugnis für eigene Zwecke nach
§ 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BZRG (Belegart NB)**

Bitte beifügen:

- Kopie Ihres Ausweises/Reisepasses
(Ohne diese Anlage ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich)

Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

alle Staatsangehörigkeiten*

Telefon (für Rückfragen)

Straße, Hausnummer PLZ Freiburg im Breisgau

* seit dem 31.08.2018 ist laut § 30 b BZRG für alle in Deutschland lebenden EU-Bürger/innen ein EU-Führungszeugnis verpflichtend. Dabei erfolgt auch eine Abfrage im Heimatstaat. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen einem deutschen Führungszeugnis und einem europäischen Führungszeugnis. Die Angabe aller Staatsangehörigkeiten ist daher verpflichtend. Die Bearbeitungsdauer für das EU-Führungszeugnis beträgt bis zu 6 Wochen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die schriftliche Beantragung in dieser Form nur aufgrund der besonderen Coronakrisen-Situation möglich ist.
Das Führungszeugnis wird Ihnen direkt vom Bundesamt für Justiz zugeschickt.

Datum

Unterschrift

- online Antrag ausdrucken !
- unterschreiben
- Antrag scannen
- Ausweis scannen
- beides hochladen
- abschicken
- bezahlen
- auf Post warten

www.bundesjustizamt.de

Führungszeugnis für Geflüchtete

Informationen für Geflüchtete – so erhalten Sie ein deutsches Führungszeugnis

Information for refugees – how to get a certificate of conduct (criminal records check) in Germany

Інформація для біженців: як отримати довідку про несудимість

Mehr zu diesem Thema >

Mitteilungspflichten

Die „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mitteilungen an öffentliche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

Mitteilungen nach:

- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen (JuHiS)
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden

Nr. 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

Nr. 33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende § 70 Satz 1, 109 Absatz 1JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 13 Absatz 2 EGGVG, § 14 Absatz 1 Nr. 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
 1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des [StGB](#)), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,

.....

Fortsetzung Nr. 35 MiStra

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht, ...
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § [BGB § 1666](#) BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,...
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

.....

Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
 2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.** Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2)



Für Hinweise und Fragen bin ich
jederzeit dankbar.

mail@bernd-klippstein.de